

Einladung

zur 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 25.04.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1208/2018
3. Antrag der SPD-Fraktion zur Beteiligung des Rates im Benehmensverfahren
Vorlage: 1227/2018
4. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Am Mühlenhof" im Stadtteil Beeck
Vorlage: 1231/2018
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Auftragsvergaben
- 6.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 1225/2018
7. Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung über die von der Kämmerei vorgenommenen Niederschlagungen
Vorlage: 1212/2018
8. Antrag der SPD-Fraktion auf einen Bericht des Korruptionsbeauftragten
Vorlage: 1229/2018
9. Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
Vorlage: 1236/2018

10. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Bürgermeister

Verwaltung
13.04.2018
1208/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

1. Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Stadtverordnete

Gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen erhalten Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Stadtverordnete neben den im Haushalt angewiesenen geldwerten Leistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen für ihre Geschäftsführung. Über die Anwendung dieser Vorschrift wurde am 13.03.2013 letztmalig im Haupt- und Finanzausschuss in der Vorlage Nr. 809/2013 beraten. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde abgelehnt.

Angesichts der Rechtslage und der bisherigen Rechtsprechung zu Zuwendungen an Fraktionen ist die derzeitige Regelung in der Hauptsatzung anzupassen. Aufgrund des anzuwendenden allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, ist die Größe einer Fraktion nicht allein ausschlaggebend für die Verteilung der Mittel.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem diesbezüglichen Erlass empfohlen, für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab zu wählen, der dem Bedarf gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Als Maßstab ist die Fraktionsstärke sachgerecht; doch eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen ist demnach nicht zulässig.

Jeder Fraktion entsteht ein gewisser Sockelbedarf, der kleinere Fraktionen bei einer proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschweren würde (BVerwG, Urteil vom 05.07.2012).

Vor diesem Hintergrund kommen zur Verteilung der Mittel grundsätzlich zwei mögliche Vorgehensweisen in Betracht.

Zum einen kann ein Sockelbetrag an alle Fraktionen ausbezahlt werden, der die Kosten deckt, die jeder Fraktion, unabhängig von ihrer Größe, entstehen. Der darüber hinaus gehende Bedarf kann durch eine Pro-Kopf-Verteilung gedeckt werden, die sich an der Fraktionsgröße orientiert.

Die zweite Möglichkeit ist eine degressiv proportionale Verteilung. Hierbei werden die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker gewichtet als spätere.

Bezüglich der Höhe der zu gewährenden Haushaltsmittel trifft § 56 Abs. 3 GO NRW keine Aussage. Das Bundesverfassungsgericht erklärt jedoch im Urteil vom 13.06.1989 (Az.: 2 BvE 1/88), dass Fraktionszuwendungen zweckgebundene Zuwendungen sind. Demnach sollen sächliche und personelle Aufwendungen der Fraktion ganz oder teilweise gedeckt werden und sind hierauf begrenzt. Dementsprechend bietet es sich grundsätzlich an, die Gesamtmenge der von den Fraktionen nachgewiesenen Aufwendungen als Grundlage heranzuziehen. Der Durchschnittswert der Verwendungsnachweise der letzten Jahre ist bislang jedoch nicht aussagekräftig. Deshalb wird vorgeschlagen, die Höhe der zuletzt ausgezahlten Zuwendungen als Grundlage für die Berechnung bis zum 31.12.2019 anzusetzen. Der Betrag liegt bei 9.120 €.

Orientiert am genannten Gesamtbetrag werden im Folgenden jeweils zwei Varianten je Vorgehensweise dargestellt.

a) Sockelbetrag + Pauschale pro Fraktionsmitglied

Variante 1	Jährlich	Monatlich	
Sockelbetrag insg. 30 % des Gesamtbetrages	€ 2736,00	€ 228,00	
Aufteilung auf 8 Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	€ 342,00	€ 28,50	
Pauschale für alle Ratsmitglieder insgesamt	€ 6384,00	€ 532,00	
Pro kopf Verteilung auf jedes Ratsmitglied	€ 168,00	€ 14,00	
Betrag für Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jährlich	Monatlich
CDU	15	€ 2862,00	€ 238,50
SPD	6	€ 1350,00	€ 112,50
Bündnis 90/Die Grünen	5	€ 1182,00	€ 98,50
Freie Bürgerliste	4	€ 1014,00	€ 84,50
GK bewegen! und FDP	4	€ 1014,00	€ 84,50
Für GK	2	€ 678,00	€ 56,50
Manfred Mingers	1	€ 510,00	€ 42,50
Michael van Dillen	1	€ 510,00	€ 42,50
Summe	38	€ 9120,00	€ 760,00

Variante 2	Jährlich	Monatlich	
Sockelbetrag insg. 40 % des Gesamtbetrages	€ 3648,00	€ 304,00	
Aufteilung auf 8 Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	€ 456,00	€ 38,00	
Pauschale für alle Ratsmitglieder	€ 5472,00	€ 456,00	
Pro Kopf Verteilung auf jedes Ratsmitglied	€ 144,00	€ 12,00	
Betrag für Fraktionen bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jährlich	Monatlich
CDU	15	€ 2616,00	€ 218,00
SPD	6	€ 1320,00	€ 110,00
Bündnis 90/Die Grünen	5	€ 1176,00	€ 98,00
Freie Bürgerliste	4	€ 1032,00	€ 86,00
GK bewegen! und FDP	4	€ 1032,00	€ 86,00
Für GK	2	€ 744,00	€ 62,00
Manfred Mingers	1	€ 600,00	€ 50,00
Michael van Dillen	1	€ 600,00	€ 50,00
Summe	38	€ 9120,00	€ 760,00

b) Degressiv proportionale Verteilung

Variante 1: Gewichtung 90 %

Mitglied Nr.	Punkte / 100	Jahresbetrag	Monatsbetrag
1	100	331,64 €	27,64 €
2	90,0	298,48 €	24,87 €
3	81,0	268,63 €	22,39 €
4	72,9	241,76 €	20,15 €
5	65,6	217,59 €	18,13 €
6	59,0	195,83 €	16,32 €
7	53,1	176,25 €	14,69 €
8	47,8	158,62 €	13,22 €
9	43,0	142,76 €	11,90 €
10	38,7	128,48 €	10,71 €

11	34,9	115,64 €	9,64 €
12	31,4	104,07 €	8,67 €
13	28,2	93,66 €	7,81 €
14	25,4	84,30 €	7,02 €
15	22,9	75,87 €	6,32 €

Fraktion bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jahresbetrag	Monatsbetrag
CDU	15	2.633,57 €	219,46 €
SPD	6	1.553,92 €	129,49 €
Bündnis 90/Die Grünen	5	1.358,09 €	113,17 €
Freie Bürgerliste	4	1.140,51 €	95,04 €
GK bewegen! und FDP	4	1.140,51 €	95,04 €
Für GK	2	630,11 €	52,51 €
Manfred Mingers	1	331,64 €	27,64 €
Michael van Dillen	1	331,64 €	27,64 €
Summe	38	9.120,00 €	760,00 €

Variante 2: Gewichtung mit 80 %

Mitglied Nr.	Punkte / 100	Jahresbetrag	Monatsbetrag
1	100	452,87 €	37,74 €
2	80,0	362,29 €	30,19 €
3	64,0	289,83 €	24,15 €
4	51,2	231,87 €	19,32 €
5	41,0	185,49 €	15,46 €
6	32,8	148,40 €	12,37 €
7	26,2	118,72 €	9,89 €
8	21,0	94,97 €	7,91 €
9	16,8	75,98 €	6,33 €
10	13,4	60,78 €	5,07 €
11	10,7	48,63 €	4,05 €
12	8,6	38,90 €	3,24 €
13	6,9	31,12 €	2,59 €
14	5,5	24,90 €	2,07 €
15	4,4	19,92 €	1,66 €

Fraktion bzw. fraktionslose Stadtverordnete	Sitze	Jahresbetrag	Monatsbetrag
CDU	15	2.184,66 €	182,06 €
SPD	6	1.670,75 €	139,23 €
Bündnis 90/Die Grünen	5	1.522,36 €	126,86 €
Freie Bürgerliste	4	1.336,86 €	111,41 €
GK bewegen! und FDP	4	684,47 €	57,04 €
Für GK	2	815,16 €	67,93 €
Manfred Mingers	1	452,87 €	37,74 €
Michael van Dillen	1	452,87 €	37,74 €
Summe	38	9.120,00 €	760,00 €

Es steht natürlich frei, die Höhe des Sockelbetrags bzw. die Gewichtung anders einzuteilen. Um möglichst viel Handlungsspielraum zu geben, sollte ein konkreter Beschlussvorschlag erst nach der Meinungsfindung in der Gremiumssitzung formuliert werden. Allgemein könnte der Beschluss wie folgt gefasst werden:

Beschlussvorschlag zu 1):

1. Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Stadtverordneten werden Haushaltsmittel nach § 56 Abs. 3 GO NRW gemäß dem Vorschlag [Nr. – Buchstabe – Variante] der Verwaltung zugewiesen. § 16 Absätze 1, 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen ändern sich entsprechend.
2. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen unter 1. wird bis zum 31.12.2019 auf 9.120 € festgelegt. Ab dem 01.01.2020 bemisst sich der Gesamtbetrag an dem Durchschnittswert der gesamten nachgewiesenen Aufwendungen der Fraktionen aus den letzten drei Jahren. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

2. Zuweisung von Räumen an fraktionslose Stadtverordnete

Neben der oben dargestellten Regelung zur Verteilung von Haushaltsmitteln wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.03.2013 die Zuweisung von Räumen im Rathaus an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Stadtverordnete nach ihrer Verfügbarkeit beschlossen.

Die ständige Rechtsprechung zeigt, dass eine Ungleichbehandlung von fraktionslosen Ratsmitgliedern und Fraktionen durchaus möglich ist und kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vorliegt. Aufgrund der aktuellen Rechtslage und der ohnehin prekären räumlichen Situation im Rathaus und den städtischen Gebäuden, schlägt die Verwaltung vor, die genannte Regelung aus der Hauptsatzung zu entfernen.

Beschlussvorschlag zu 2):

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird gestrichen.

Anlagen:

Auszug aus der Niederschrift zur HFA Sitzung vom 13.03.2013

Vorlage 809-2013

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Auszug

aus der Niederschrift über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am Mittwoch, dem 13.03.2013, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 2:

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete

Vorlage: 809/2013

Stadtverordneter Wolff stellte klar, dass durch den neuen Vorschlag der Verwaltung die stärkste politische Kraft der Stadt diskriminiert werde, weil sie die Einsparungen überproportional treffe. Seine Fraktion schlage vor, die geldwerten Leistungen als Sachleistungen an die Fraktionen zu bewerten. Die Zuwendungen für die Fraktionsmitglieder sollten von 25 € auf 20 € gekürzt werden. So würden alle den gleichen Betrag sparen. Ihm sei bewusst, dass eine absolut gerechte Lösung unmöglich sei. Aber über diesem Wege werde man der gesetzlichen Grundregelung gerecht und alle Fraktionen würden sich gleichermaßen beteiligen.

Stadtverordneter Hoffmann betonte, dass seine Fraktion sich freue, dass ihre Anregung von der Verwaltung aufgegriffen worden sei. Der Vorschlag der SPD sei eine Reduzierung um ca. 10 % gewesen. Die CDU gehe mit ihrem Vorschlag auf eine zwanzigprozentige Kürzung sogar noch weiter. Seine Fraktion sei auch mit diesem Vorschlag einverstanden.

Bürgermeister Fiedler erklärte, dass sich bei einer Senkung von 25 € auf 20 € der ursprüngliche Endbetrag von 29.286 € auf 27.066 € verringere.

Stadtverordneter Wolff ergänzte, dass unter Punkt 5 beim Beschlussvorschlag der Satzbestandteil „Räume in städtischen Gebäuden“ durch „Räume im Rathaus“ ersetzt werden sollte, da es Wille aller Fraktionen gewesen sei, im Rathaus zu tagen.

Auf entsprechende Nachfrage des Stadtverordneten Benden antwortete Herr Klee, dass man jede Änderung in diesem Zusammenhang beschließen könne. Der Rat könne zu der Überzeugung kommen, dass der Grundbedarf für die Fraktionen durch die im Haushaltsplan als geldwerte Leistungen ausgewiesenen Mittel gedeckt sei. Sofern sich eine Fraktion durch diese Verteilung der Zuwendungen ungerecht behandelt sehen würde, müsse er im Anschluss klagen.

Beratendes Mitglied Mingers stellte klar, dass er bezüglich der Geldleistungen keine Bedenken habe. Bei den geldwerten Leistungen werde ein Fraktionsloser aber in diesem Fall schlechter gestellt. Er habe kein Stimmrecht und könne deswegen nicht gegen diesen Vorschlag stimmen. Er werde dies aber im Falle eines Beschlusses juristisch überprüfen lassen.

Beigeordneter Brunen erklärte, dass durchaus die Möglichkeit bestehen würde, z.B. wenn sich zwei fraktionslose Stadtverordnete aus verschiedenen Parteien zusammenschließen, sei das eine Gruppe ohne Fraktionsstatus und keine Fraktion. Herr Mingers schlug daraufhin vor, anstelle des Begriffs „Gruppen“ „fraktionslose Stadtverordnete“ zu schreiben. In diesem Falle wäre er mit der Regelung einverstanden.

Bürgermeister Fiedler verlas den nunmehr neugefassten Beschlussvorschlag und bat um Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Fraktionen im Rat erhalten neben den im Haushaltsplan ausgewiesenen geldwerten Leistungen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung von **20,00 €** je Fraktionsmitglied.
2. Eine Gruppe erhält **40,00 €** monatlich.
3. Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder erhalten anstelle von angemessenen Sach- und Kommunikationsmitteln monatliche finanzielle Zuwendungen in Höhe von **20,00 €**.
4. Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind zu erstatten.
5. Den Fraktionen werden nach Verfügbarkeit Räume, fraktionslosen Ratsmitgliedern die Mitbenutzung an Räumen im Rathaus zugewiesen.
6. Die Beträge werden monatlich im Voraus überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

Bürgermeister Thomas
Fiedler
Vorsitzende/er

Nathalie Kwade
Schriftführer/in

Für die Richtigkeit des Auszuges
Geilenkirchen, 19.03.2013
Der Bürgermeister
i. A.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.03.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.04.2013

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete

Sachverhalt:

Die Gewährung der Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen ist in § 56 Abs. 3 GO NRW geregelt. Gemäß § 14 der bisher geltenden Hauptsatzung erhalten die Fraktionen zur Abdeckung der Geschäftsbedürfnisse für ihre Mitglieder einen pauschalen Auslagenersatz von 25,00 € monatlich je Mitglied. Darüber hinaus werden im Haushaltsplan noch geldwerte Leistungen an die Fraktionen ausgewiesen. Die Hauptsatzung sieht derzeit keine Regelung für die finanzielle Unterstützung der Gruppen sowie gruppen- und fraktionslosen Stadtverordneten vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil (8 C 22/11) am 05.07.2012 festgestellt, dass die Verteilung der Fraktionszuwendungen am allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 GG) zu messen ist und eine reine Bemessung nach Fraktionsstärke nicht rechtmäßig ist. Aufgrund des Urteils wird empfohlen, den Verteilungsmaßstab zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Neben den Mitteln nach § 14 der Hauptsatzung werden im Haushaltsplan noch folgende geldwerte Leistungen an die Fraktionen ausgewiesen:

Fraktion	Mitglieder		Geldleistungen	Geldwerte Leistungen	Gesamt
CDU	16	à 25 € x 12 Monate	4.800,00 €	1.842,00 €	6.642,00 €
SPD	7	à 25 € x 12 Monate	2.100,00 €	8.982,00 €	11.082,00 €
Bürgerliste	5	à 25 € x 12 Monate	1.500,00 €	2.964,00 €	4.464,00 €
GRÜNE	5	à 25 € x 12 Monate	1.500,00 €	1.638,00 €	3.138,00 €
FDP	4	à 25 € x 12 Monate	1.200,00 €	2.760,00 €	3.960,00 €
			11.100,00 €	18.186,00 €	29.286,00 €

Unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder fallen Fixkosten (Räumlichkeiten, Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Postgebühren, Entgelte für die Geschäftsführung, Kosten für Beratungstätigkeiten, Recherchen und Vorbereitung der Ratssitzungen usw.) in bestimmter Höhe an. Diese Fixkosten müssen zunächst ermittelt und bestimmt werden.

Ein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht nicht, ebenfalls soll eine verdeckte Parteienfinanzierung verhindert werden.

Als Grundlage für die Ermittlung der fixen Kosten kann man die von den Fraktionen jährlich eingereichten Verwendungsnachweise heranziehen.

Die Fraktionen erhalten derzeit Leistungen in Höhe von insgesamt 29.286,00 €, hiervon entfallen ca. 62 % (18.186,00 €) auf geldwerte Leistungen und ca. 38 % (11.100,00 €) auf Geldleistungen. Mit der Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Ausstattung wird schon der überwiegende Teil der Fixkosten für die Geschäftsführung der Fraktionen abgedeckt. Darüber hinaus fallen noch zusätzliche Grundkosten für die Fraktionsarbeit an, z. B. Verbrauchsmaterialien, Postgebühren, Fachzeitschriften, Beiträge. Hierfür ist ein Sockelbetrag festzulegen.

Sofern man zu dem Ergebnis käme, dass ein einheitlicher monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 50,00 € je Fraktion sowie eine Pauschale von 15,00 € je Fraktionsmitglied ausreichen, würde sich folgende Berechnung ergeben:

Sockelbetrag und nach Mitgliedern

Monatlicher Sockelbetrag	50,00 €
Jährlicher Sockelbetrag	600,00 €
Monatliche Pauschale je Fraktionsmitglied	15,00 €
Jährliche Pauschale je Fraktionsmitglied	180,00 €

Partei	Mitglieder	Pauschalen	Gesamt
CDU	16 für 12 Monate	2.880,00 €	600,00 € 3.480,00 €
SPD	7 für 12 Monate	1.260,00 €	600,00 € 1.860,00 €
Bürgerliste	5 für 12 Monate	900,00 €	600,00 € 1.500,00 €
GRÜNE	5 für 12 Monate	900,00 €	600,00 € 1.500,00 €
FDP	4 für 12 Monate	720,00 €	600,00 € 1.320,00 €

Gesamtkosten **9.660,00 €**

Neben den Fraktionen haben gemäß § 56 GO jedoch auch Gruppen sowie gruppen- und fraktionslose Stadtverordnete nach dem Grundsatz der Chancengleichheit Anspruch auf angemessene Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzungen. Im Rat der Stadt Geilenkirchen muss eine Fraktion aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen, die entsprechend dem o. a. Vorschlag 80,00 € monatlich erhalten würde. Eine Gruppe kann hiervon bis zu zwei Dritteln erhalten, demnach 60,00 €. Fraktionslose Stadtverordnete sind zur Vorbereitung auf die Ratssitzungen in angemessenem Umfang mit Kommunikations- und Sachmitteln auszustatten oder sie können die Hälfte der Zuwendungen an die kleinste Gruppe erhalten. Dies wären dann 30,00 € je fraktionsloses Mitglied.

Sofern eine Neuregelung der Zuwendungen nicht beschlossen wird, ist nach Änderung der Hauptsatzung zu beschließen, dass die bisherige Höhe der Zuwendung von 25,00 € je Fraktionsmitglied weiter gültig ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die Fraktionen im Rat erhalten auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Die Zuwendungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von **50,00 €** je Fraktion und einem Betrag je Fraktionsmitglied von **15,00 €**.
2. Eine Gruppe erhält **60,00 €** monatlich, dies entspricht zwei Drittel der Zuwendungen, die auch der nach der Gemeindeordnung zulässigen kleinsten Fraktion zustehen würden.
3. Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder erhalten anstelle von angemessenen Sach- und Kommunikationsmitteln monatliche finanzielle Zuwendungen in Höhe von **30,00 €**.
4. Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind zu erstatten.
5. Den Fraktionen und den Gruppen werden nach Verfügbarkeit Räume in städtischen Gebäuden zugewiesen.
6. Die Beträge werden monatlich im Voraus überwiesen.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushaltsplan ausgewiesen.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)

Kämmerei
10.04.2018
1227/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Antrag der SPD-Fraktion zur Beteiligung des Rates im Benehmensverfahren

Antragstext:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Landtag NRW hat im Jahre 2012 das Umlagegenehmigungsgesetz (UmlGenehmG – GV.NRW 2012 S. 427) beschlossen, das Ende 2012 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht u. a. Vorschriften über die Beteiligungsrechte kreisangehöriger Gemeinden bei der Aufstellung der Kreishaushaltssatzung nach § 55 KrO NRW vor.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW erfolgt die „Festsetzung der Kreisumlage“ im „Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei die Bestimmung des Kreisumlagesatzes. Den Gemeinden soll Gelegenheit gegeben werden, zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes im Zusammenspiel mit den erwarteten Umlagegründen und der erwarteten Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und den sonstigen Erträgen des Kreises nach § 55 Abs. 1 KrO NRW Stellung zu nehmen.

Das Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW bedeutet eine Verfahrensverdichtung bei der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden vor Aufstellung des Entwurfs der Kreishaushaltssatzung. Dieses Verfahren bietet damit die Chance, zu einer politischen Diskussionsqualität über die Belastung der Umlagezahler durch den Kreishaushalt zu kommen.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes und des Ministeriums handelt es sich hierbei jedoch um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da der Gesetzgeber nur das Beteiligungsverfahren des § 55 KrO NRW zwischen Kreis und Gemeinden verdichten wollte. Ein Eingriff in die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Gemeinde war nicht gewollt. Allerdings hat der Rat einer Kommune gem. § 41 Abs. 3 GO NRW jederzeit die Möglichkeit, diese Entscheidung an sich zu ziehen.

Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Rates. Aus Sicht der Verwaltung sollte jedoch die bisherige Praxis, wonach der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Kämmerer das Benehmen herstellt oder versagt, beibehalten werden. Durch diese Regelung wird die Verhandlungsposition des Bürgermeisters bzw. des Kämmerers in den entscheidenden Gremien wie der Kämmerertagung sowie der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz gestärkt.

Eine im Antrag vorgeschlagene „Zweigleisigkeit“, also dem Kreis sowohl eine Stellungnahme

des Rates als auch eine Stellungnahme des Bürgermeisters zukommen zu lassen, ist ohnehin rechtlich unzulässig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Anlage/n:

Antrag SPD - Beteiligung im Benehmensverfahren

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

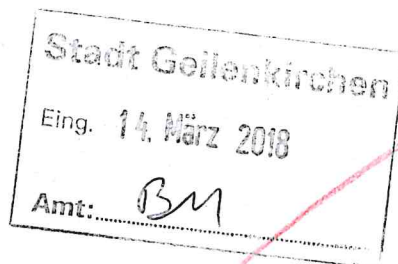


Christoph Grundmann
Hommer Heide 52
52511 Geilenkirchen

Fraktion SPD, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

02451 62 80 5 21
+49(0) 151 7000 69 65
christoph.grundmann@gk-spd.de
www.spd-geilenkirchen.de

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Geilenkirchen 12. März 2018

**Betreff: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für den Haupt- und Finanzausschuss
am 25.04.2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die SPD Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen den Tagesordnungspunkt, Beteiligung des Stadtrates an der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Kreishaushalt (Benehmensverfahren), auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen.

Begründung:

Der größte Ausgabenposten im städtischen Haushalt ist die Kreisumlage. Die Entwicklung dieser Kreisumlage ist mit besonderer Sorgfalt zu betrachten. Es ist daher notwendig, dass die Meinung des Stadtrates in die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Kreishaushalt (Benehmensverfahren) einfließt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgenden Beschluss vor:

Der Bürgermeister hat vor Abgabe seiner Stellungnahme im Benehmensverfahren die Stadtverordneten in einer Ratssitzung in angemessener Weise über den Sachverhalt zu informieren. Er fügt seiner Stellungnahme zum Kreishaushalt die Stellungnahme des Stadtrates hinzu.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Grundmann, Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Grundmann', is written over a large, light blue diagonal line that spans across the signature area.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
10.04.2018
1231/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Am Mühlenhof" von der Prof.-Schröder-Straße bis zur Einmündung der Thelensgracht im Stadtteil Beeck

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Am Mühlenhof“, beginnend an der Einmündung Professor-Schröder-Straße bis zur Einmündung der Thelensgracht im Stadtteil Beeck wurde im Jahre 2016 erneuert und verbessert. Es wurden neue Bordstein- und Rinnenanlagen zur Straßenentwässerung gebaut. Die Fahrbahn erhielt, wie auch vorher vorhanden, eine neue Schwarzdecke. Die Gehwegenanlagen wurden an das Fahrbahnniveau angepasst und nunmehr einheitlich in Betonsteinpflaster befestigt. Weiterhin wurde eine neue Beleuchtungsanlage installiert.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Gehwegenanlagen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung 30 %, für die Gehwege 50 % und für die Beleuchtung 30 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 20.111 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung	164.779,12 €	30 %	49.433,74 €
Herstellung der Gehwege	65.961,64 €	50 %	32.980,82 €
Herstellung der Beleuchtung	10.848,69 €	30 %	3.254,61 €
Summen:	241.589,45 €		85.669,17 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$85.669,17 \text{ €} : 20.111 \text{ m}^2 = \mathbf{4,259816 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 16.05.2018 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Am Mühlenhof“ im Stadtteil Beeck werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)